

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
69 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Windpark Ostercappeln-Belm, Az. 3750-25	323	
70 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Windpark Am Kohlberg, Ankum/Alfhausen, Az. 4091-25	324	
71 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH	326	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
195 Bekanntmachung 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Bohmte	327	
196 Bekanntmachung Genehmigung und Inkrafttreten der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte	328	
197 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp	329	
198 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bohmte über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschuss-		mitglieder und ehrenamtlich Tätige sowie Bürgermeisterin oder Bürgermeister und allgemeine Vertreter vom 01. Januar 2022. ... 329
		199 Satzung der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) 330
		200 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 331
		201 Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1c „Hagenpatt“ -Neuaufstellung - 1. Änderung, gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) 332
		202 Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungs-planes Nr. 4 B „Östlicher Hagenberg“, 4. Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 332
		203 Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungs-planes Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) 333
		204 Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungs-planes Nr. 84 „Gewerbegebiet Sentrup“- 3. Änderung, gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) 334
		205 Satzung der Gemeinde Rieste über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz der Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) 335

A. Bekanntmachungen des Landkreises

69

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Windpark Ostercappeln-Belm, Az. 3750-25**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vor-schriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Inhalt der Genehmigung:
Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 WEA, Typ Enercon E-175 EP5 E2 7 MW, Nabenhöhe 174,5m
im Windpark Ostercappeln-Belm

Aktenzeichen:	11-bel-03750-25
Antragsteller:	Windpark Ostercappeln-Belm GmbH
Baugrundstück:	Belm, Burhaksweg
Gemarkung:	Haaren Haaren Haltern
Flur:	12 12 2
Flurstück(e):	17 19 43

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Be-scheid vom **27.03.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorha-benträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntma-chung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Be-scheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:

Aufgrund Ihres Antrages vom 11.06.2025 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Ver-ordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verord-nung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-setzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-gen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebie-ten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer maximalen Gesamthöhe von 262 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort der Anlagen:

WEA 1 & 2:

Bauort: Ostercappeln
Gemarkung: Haaren
Flur: 12
Flurstücke: 17, 19

WEA 3:

Bauort: Belm
Gemarkung: Haltern
Flur: 2
Flurstück: 43

Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie deren Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebietes liegen, sind nicht Teil dieses Genehmigungsbescheides.

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. V: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung wird erteilt.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung für die geplanten Erdeingriffe wird erteilt.

Die Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG für das Entfernen von 92 m² einer Strauchhecke (HFS) wird erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der erteilte Genehmigungsbescheid sowie die in Bezug genommenen Antragsunterlagen liegen vom **16.10.2026** bis einschließlich zum **30.10.2026** auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> zur Einsichtnahme aus. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-03750-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2026

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

70

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Windpark Am Kohlberg, Ankum/Alfhausen,
Az. 4091-25**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark "Am Kohlberg" des Typs Enercon E175 EP5 E2 / 7 MW 2x Nabenhöhe 162 (WEA 1 und 3) m und 1x Nabenhöhe 175 m (WEA 2)

Aktenzeichen: 11-ank-04091-25
Antragsteller: Windpark am Kohlberg Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Ankum Alfhausen
Gemarkung: Brickwedde Wallen Wallen
Flur: 3 1 5
Flurstück(e): 54 67/1 274/1

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **01.07.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:

Aufgrund Ihres Antrages vom 26.06.2025 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer maximalen Gesamthöhe von 249,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 1 und 3) sowie für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer maximalen Gesamthöhe von 262 m über natürlich gewachsenem Gelände und ei-

nem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 2)

entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort der Windenergieanlagen:

WEA 1:

Bauort: Ankum
Gemarkung: Brickwedde
Flur: 3
Flurstücke: 54

WEA 2 & 3:

Bauort: Alfhausen
Gemarkung: Wallen
Flur: 1 5
Flurstück: 67/1 274/1

Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie deren Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebietes liegen, sind nicht Teil dieses Genehmigungsbescheides.

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung für die geplanten Erdeingriffe wird erteilt.

Außerdem wird die wasserrechtliche Genehmigung für die teilweise Verrohrung des Heeker Mühlenbaches innerhalb des Windenergiegebietes gemäß § 57 NWG erteilt.

Tabelle 1: Katasterangaben der Grabenverrohrung

lfnr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Material	Durchmesser	Länge	Gewässer	Anmerkung
						(m)	(m)		
1	Alfhausen	Wallen	1	67/1	Beton	1,5 x 1,0	7,0	2.Ordnung	dauerhaft

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigelegten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der erteilte Genehmigungsbescheid sowie die in Bezug genommenen Antragsunterlagen liegen vom **16.10.2026** bis einschließlich zum **30.10.2026** auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> zur Einsichtnahme aus. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04091-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

71

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Göken, Pollak und Partner in Bremen, hat mit Datum vom 07. Mai 2026 folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 158 Abs. 1 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzli-

chen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 158 Abs. 1 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Der Aufsichtsrat der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2026 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2025 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 7.296.820,47 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Jörg Temmeyer wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Dem Aufsichtsrat wurde per Beschluss der Generalversammlung vom 06. Juli 2026 für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH für das Geschäftsjahr 2026 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 01. Oktober 2026

Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH
Jörg Temmeyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

195

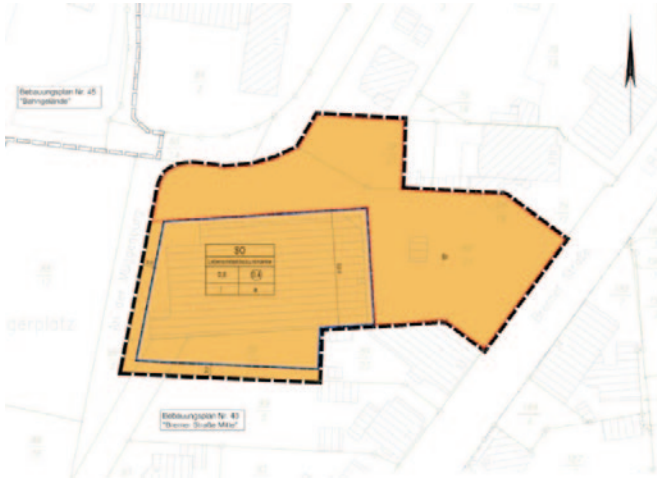
Bekanntmachung 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ in Kraft.

Der ca. 0,55 ha große Änderungsbereich (Karte ohne Maßstab) liegt zentral im Ortskern von Bohmte an der Bremer Straße. Ziel ist die Erweiterung der Verkaufsfläche des dort ansässigen Lebensmitteldiscounters.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den

Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

196

Bekanntmachung

Genehmigung und Inkrafttreten der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplans am 25. Juni 2026 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmi-

gung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 16. September 2026 unter Az.: 6.3-13-34-2026 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte in Kraft.

Der Änderungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zentral gelegen im Ortskern Bohmtes an der L 81 „Bremer Straße“, hat eine Größe von ca. 0,55 ha und wird durch einen Lebensmitteldiscountmarkt genutzt. Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Die genehmigte 34. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan → Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 26
„Klimaschutzsiedlung Im Hagen“
der Gemeinde Kettenkamp**

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner Sitzung am 03.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung da-zu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 3,1 ha ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet und liegt zwischen der Bauzeile mit dem Netto-Markt im Westen und dem Eggermühlenbach im Osten. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Hauptstraße und im Süden durch die Straße Am Sportplatz begrenzt. Mit diesem Bebauungsplan wird zum einen ein Allgemeines Wohngebiet (rot dargestellt) ausgewiesen, das den Anforderungen an den Klimaschutz besonders Rechnung tragen soll, und zum anderen wird das bereits bestehende Regenrückhaltebecken (blau dargestellt) festgesetzt und als Schutz- und Pufferzone zum Eggermühlenbach ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, die zudem die Zweckbindung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erhält (grün dargestellt).



Arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgt, werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kettenkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kettenkamp, den 16.09.2026

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bohmte
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Verdienstausfall sowie Fahr- und Reisekosten für
Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat
angehörige Ausschussmitglieder und ehrenamtlich
Tätige sowie Bürgermeisterin oder Bürgermeister
und allgemeine Vertreter vom 01. Januar 2022.**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 92 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 24. September 2026 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Bohmte über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem

Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige sowie Bürgermeisterin oder Bürgermeister und allgemeine Vertreter beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 2

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (9) Zusätzlich zu den Entschädigungsregelungen nach § 2 Abs. 1 - 8 erhalten die Ratsmitglieder eine einmalige Entschädigung in Höhe von 850,00 € für die Anschaffung von digitalen Endgeräten. Diese Entschädigung wird zu Beginn einer neuen Wahlperiode bzw. beim Nachrücken in den Gemeinderat gezahlt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

§ 3

Entschädigung für Mitglieder der Ortsräte

- (4) Zusätzlich zu den Entschädigungsregelungen nach § 3 Abs. 1 - 3 erhalten die Mitglieder der Ortsräte eine einmalige Entschädigung in Höhe von 850,00 € für die Anschaffung von digitalen Endgeräten. Diese Entschädigung wird zu Beginn einer neuen Wahlperiode bzw. beim Nachrücken in den Ortsrat gezahlt. Sollte ein Mitglied eines Ortsrats bereits eine Entschädigung nach § 2 Absatz 9 erhalten, so erhält es keine weitere einmalige Entschädigung für die Anschaffung eines digitalen Endgerätes nach § 3 Abs. 4.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Bohmte, den 25. September 2026

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

199

Satzung

der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 02.09.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates (ausgenommen der Bürgermeister und seine Stellvertreter) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Das Sitzungsgeld wird für jede Rats-sitzung, Ausschusssitzung und Fraktionssitzung gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstausschlag und Fahrtkosten ersetzt.
 - 1.1. Die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 €.
 - 1.2. Die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in erhalten für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 €.
 - 1.3. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gemeindeveranstaltungen sowie die/die Vorsitzende werden wie die Vorsitzenden/Mitglieder in den Ausschüssen behandelt.
2. Für Sitzungen, die an einem anderen Tage fortgesetzt werden, wird für die Fortsetzung ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 gewährt. Bei mehreren Sitzungen an demselben Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.
3. Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 200,00 € gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für den Bürgermeister und seine Stellvertreter

1. Neben den Entschädigungen nach § 4 (Verdienstausschlag) und § 6 (Dienstreisen) werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister als Ratsvorsitzender	400,00 €
b) Bürgermeister als Verwaltungsleiter	200,00 €
c) die stellvertretenden Bürgermeister	100,00 €

Daneben erhält der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 300,00 €, die stellvertretenden Bürgermeister von 150,00 €.

Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kettenkamp sowie der Samtgemeinde Bersenbrück abgegolten.

Für andere Fahrten bleibt § 6 unberührt.

Vertritt ein stellvertretender Bürgermeister den Bürgermeister während dessen Abwesenheit länger als drei Monate, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Bürgermeister.

Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

2. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 150,00 €.

§ 4 Verdienstausfall

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, die infolge ihrer Mandats Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.
2. Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
3. Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag, der sich immer nach dem zurzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohn richtet, erstattet.
4. Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen, an denen die Gemeinde Kettenkamp beteiligt ist, an.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder oder Personen, die in einem Ausschuss ständig beratende Funktion haben, erhalten eine Sitzungsentschädigung von 25,00 €. Außerdem werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € pro km gezahlt.

§ 7 Dienstreisen

1. Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführten Dienst-

reise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetz gezahlt.

2. Reisekosten stehen auch den unter § 5 aufgeführten Personen zu.
3. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.

§ 8 Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1 - 7 entfallen für die Dauer des ruhenden Mandats (§ 44 NKomVG).
2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 6 Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 02.11.2021 außer Kraft.

Kettenkamp, den 02.09.2026

(Siegel) **Gemeinde Kettenkamp**
Der Bürgermeister
Reinhard Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

200

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2026 bis 26. Oktober 2026 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 30.09.2026

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Iburg
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1c
„Hagenpatt“ -Neuaufstellung - 1. Änderung,
gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

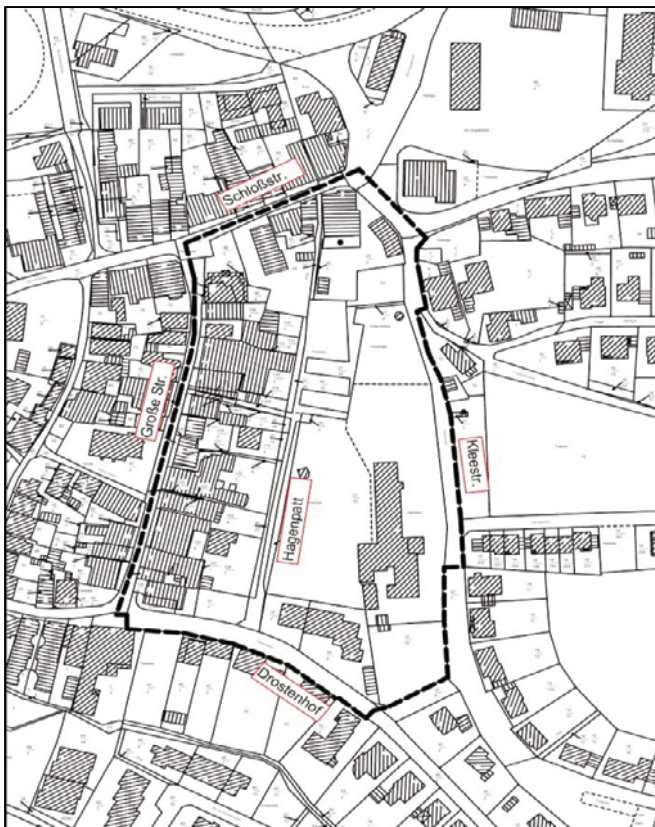
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 1c „Hagenpatt“ -Neuaufstellung-, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr.1c „Hagenpatt“ -Neuaufstellung-, 1. Änderung, sind die Anpassung der Art sowie des Maßes der baulichen Nutzung und die Neufestlegung der zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen.

Der ungefähr 3,5 ha große Geltungsbereich liegt im südöstlichen Stadtkern von Bad Iburg und wird im Norden begrenzt durch die „Schloßstraße“, im Osten durch die „Kleestraße“, im Süden durch die Verkehrsfläche am „Drostenhof“ und im Westen durch die „Große Straße“. Die Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Iburg, in der Flur 7.

Das entsprechende Plangebiet ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr.1c „Hagenpatt“ -Neuaufstellung-, 1. Änderung, gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr.1c „Hagenpatt“ -Neuaufstellung-, 1. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.09.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Iburg
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 B
„Östlicher Hagenberg“, 4. Änderung,
gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

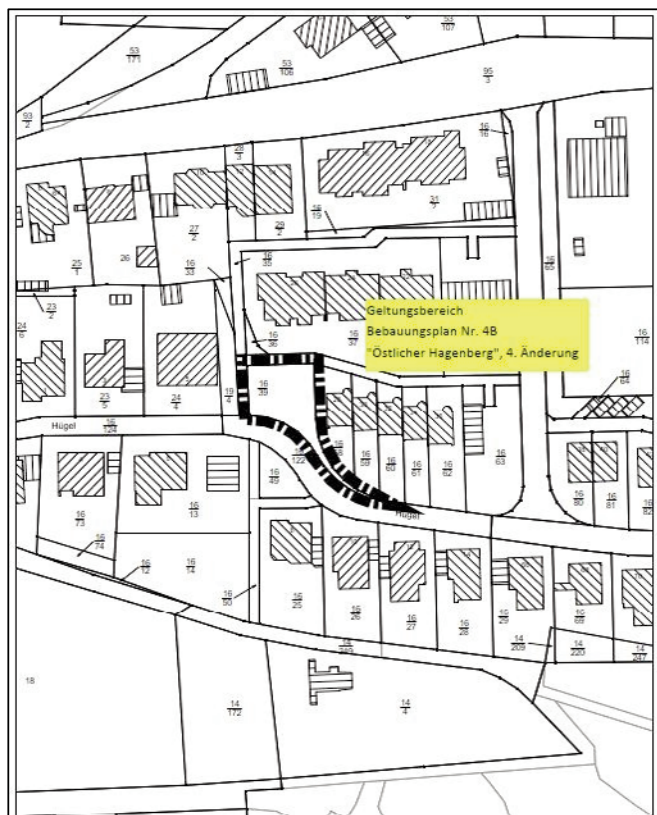
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 4 B „Östlicher Hagenberg“, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 4 B „Östlicher Hagenberg“, 4. Änderung, ist die Umnutzung einer brachliegenden Grünfläche in eine zukünftige Wohnbaufläche.

Der ca. 400 m² große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Iburg und umfasst innerhalb der Flur 4 das Flurstück 16/39. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Straße „Hügel“ und südlich sowie östlich der Straße „Hagenberg“.

Das entsprechende Plangebiet ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 4 B „Östlicher Hagenberg“, 4. Änderung, gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 B „Östlicher Hagenberg“, 4. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.09.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

203

Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

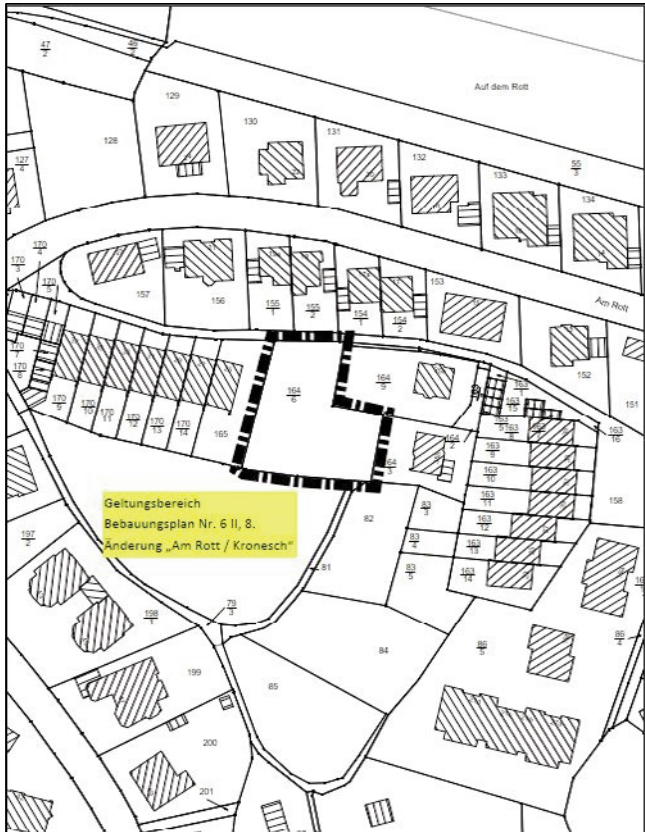
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, ist die Umnutzung einer brachliegenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfeld in eine zukünftige Wohnbaufläche.

Der ca. 1.150 m² große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Iburg und umfasst innerhalb der Flur 9 das Flurstück 164/6. Der Geltungsbereich liegt südlich der „Rottstraße“.

Das entsprechende Plangebiet ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6/II „Auf dem Rott - Kronesch“, 8. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.09.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

204

Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gewerbegebiet Sentrup“- 3. Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

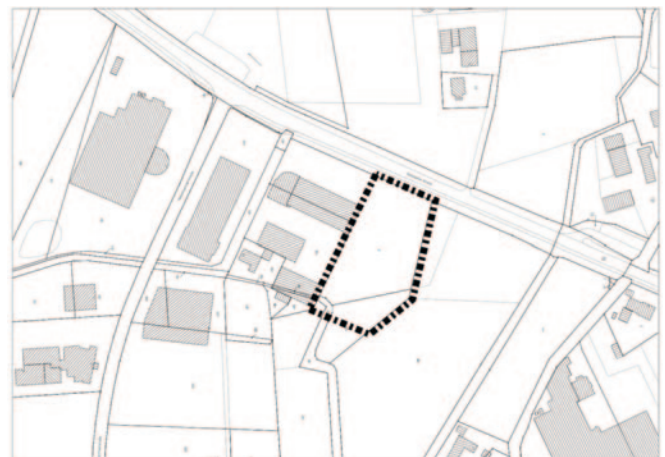
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Sentrup“ - 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gewerbegebiet Sentrup“ -3. Änderung, ist die Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der ca. 0,81 ha große Plangeltungsbereich liegt im östlichen Teil der Stadt Bad Iburg im Ortsteil Sentrup zwischen der „Bielefelder Straße (L97)“ im Norden und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten und Süden. Im Westen wird der Geltungsbereich von den Grundstücken der benachbarten Gewerbenutzung begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 48/5 (tlw.), 48/7 (tlw.), 48/9 (tlw.), 49 (tlw.), 50/1 (tlw.), 50/4 (tlw.), 50/6 der Gemarkung Sentrup in der Flur 13.

Das entsprechende Plangebiet ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Sentrup“ - 3. Änderung, gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Sentrup“ - 3. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Ta-

ge dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.09.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026

205

Satzung
der Gemeinde Rieste
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, Ersatz der Auslagen und
Verdienstausfall für Ratsmitglieder und
ehrenamtlich tätige Bürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rieste in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Wer als Ratsmitglied oder ehrenamtlich für die Gemeinde Rieste tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen einschl. Aufwendungen für Kinderbetreuung, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung.

2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Gemeinderates

1. Die Mitglieder des Rates (ausgenommen die/der Bürgermeister(in), ihre/seine Stellvertreter(in) und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht in § 3 genannt sind, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.
3. Mit der nach Absatz 1 gezahlten Aufwandsentschädigung sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für Kinderbetreuung abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister(in)
ihre/seine Stellvertreter(in) und die
Fraktionsvorsitzenden

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|--|---------------|
| a.) die/der Bürgermeister(in) | von 490,00 € |
| b.) Stellvertreterinnen/Stellvertreter des/der Bürgermeister(in) | von 200,00 € |
| c.) die/der Ausschussvorsitzende | von 200,00 € |
| d.) die/der Stellvertretende Ausschussvorsitzende | von 150,00 € |
| e.) die/der Fraktions- u. Gruppenvorsitzende | von 150,00 € |
| f.) die/der Bürgermeister(in) als Verwaltungsleiter(in) | von 250,00 €. |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 Ziffer a-d genannten Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

Daneben erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 200,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes Rieste und der Samtgemeinde Bersenbrück abgegolten.

Für andere Fahrten bleibt § 6 unberührt. Vertritt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die/den Bürgermeister(in) während ihrer/seiner Abwesenheit länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf eines Monats eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die/der Ratsvorsitzende. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Ratsvorsitzenden auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 4
Verdienstausfall

1. Verdienstausfall ist die Erwerbsminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

2. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung des Verdienstaufschlages wird auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt. Es werden höchstens 80,00 € mtl. gezahlt.

§ 5

Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörigen Ausschussmitgliedern

Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 40,00 €.

§ 6

Entschädigung von Dienstreisen

Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes mit Zustimmung des Rates durchgeführten Dienstreise erhält dieses Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz nach der Reisekostenstufe B. Dies gilt auch für die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder.

Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Auslagen aus.

§ 7

Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstigen Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-6 entfallen für die Dauer des Ruhen des Mandats (§ 53 NKomVG).

2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 3 Kalendermonate nicht ausgeübt oder nimmt das Ratsmitglied länger als 3 Kalendermonate an keiner Gremiumssitzung teil, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung grundsätzlich für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 8

Ehrenbeamte

Die/der allgemeine Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält Auslagenersatz (Fahrtkostenerstattung für Fahrten innerhalb der Gemeinde) in Höhe von monatlich 200,00 €.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2012, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 19.06.2017, außer Kraft.

Rieste, den 28.09.2026

Gemeinde Rieste

Christian Scholüke
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2026